

Studioordnung (gültig für den gesamten Studiobereich, inkl. AV-Studio, Tonstudio und Schnitträume)

Um einen reibungslosen Betrieb der zur Verfügung stehenden Anlagen zu gewährleisten, gelten ab sofort und bis auf Widerruf folgende Verhaltensregeln in den Studioräumen. Die Benutzung der Räume schließt die Anerkennung dieser Ordnung automatisch ein.

1. Allgemeines

- 1.1. Ohne vorhergehende Einweisung ist die Benutzung des Studiobereiches nicht gestattet. Der Zutritt ist bis dahin untersagt. Die Einweisung in die Studioordnung ist schriftlich zu bestätigen.
- 1.2. Weisungsberechtigte Personen sind: Herr Drawert, Herr Fust
- 1.3. Die Produktion/ Veranstaltung ist per Mail an:

avstudio@medienkomm.uni-halle.de und unter Angabe des Projekttitels, des Lehr- bzw- Universitätsbezugs sowie aller teilnehmenden Personen anzumelden. Erst nach schriftlicher Bestätigung kann das Studio entsprechend genutzt werden. Das Betreten des Studios ist nur den angemeldeten Personen und im genehmigten Zeitraum gestattet.
- 1.4. Unberechtigten Personen darf die Arbeit in den Studioräumen nicht ermöglicht werden.
- 1.5. Grundsätzlich gilt: Die Nutzung des Studios darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind. Dies gilt auch für die Vorbereitungsphase. Eine davon abweichende Nutzung geschieht auf eigenes Risiko.
- 1.6. Es gilt Verschlusspflicht bei Abwesenheit, Rauch- sowie Ess- und Trinkverbot.
- 1.7. Die Ordnung im Studio ist nach Benutzung wiederherzustellen, die Stative, Kabel, Aufbauten an den vorgeschriebenen Platz zu bringen. Auch bei kurzzeitigem Verlassen der Räume sind diese zu verschließen. Nach Beendigung der Arbeit sind die Räume in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

2. Sicherheit

- 2.1. Die Nutzer haben sich vor Beginn der Arbeit mit den Notfalleinrichtungen (Feuerlöscher, Fluchtwege, Feuermelder) vertraut zu machen.
- 2.2. Jede Person darf nur die Einrichtungen/ Geräte betätigen, für die sie eine entsprechende Einweisung erhalten hat.
- 2.3. Die Anschlussleitungen der Geräte sind so zu verlegen, dass davon keine Stolpergefahr ausgeht. Der Nutzer hat trotzdem darauf zu achten, nicht über die unvermeidlichen Leitungen zu stolpern. Entsprechende Vorkehrungen dazu sind zu treffen.
- 2.4. Veränderungen an den mechanischen und technischen Anlagen im Studio sowie Eingriffe in die elektrische Installation sind ohne Zustimmung der weisungsberechtigten Personen untersagt. Dies gilt insbesondere für das Ab- bzw. Umhängen von Leuchtkörpern, dem Entfernen der Sicherheitsseile, dem Anbringen von Kulissen o.ä. an der Deckenkonstruktion oder der Akustikwand sowie dem Umsetzen von Podesten. Veränderungen an den Verschaltungen der Audio- und Videokomponenten in den Geräteschränken und an den Systemen sind verboten.
- 2.5. Sicherungseinrichtungen für Flügeltore und Filterhalter sind nach Lampeneinrichtung wieder zu aktivieren.

- 2.6. Treten bei der Bedienung Probleme auf, die sich nicht durch vorgeschriebene und allgemein bekannte Bedienungsschritte beheben lassen, so ist dies dem Technischen Personal unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7. Es ist nicht zulässig, beschädigte Geräte, Instrumente und Leitungen zu benutzen, eigenmächtig auszutauschen, zu reparieren oder fehlende Geräte von anderen Arbeitsplätzen zu ergänzen. Werden Beschädigungen festgestellt, so ist ein Mitarbeiter des Studios unverzüglich darüber zu informieren. Es dürfen nur den Vorschriften entsprechende, geprüfte Geräte, Arbeitsmittel und Werkzeuge benutzt werden. Insbesondere dürfen nur Geräte an das Netz angeschlossen werden, die mit einem der Schutzart entsprechenden Stecker versehen und geprüft sind.
- 2.8. Nach Abschluss der Arbeit sind alle Netzschalter auszuschalten. Alle Regler des Dimmpultes sind auf „Null“ zu setzen. Es ist sicherzustellen, dass alle Lampen, insbesondere der Studiobeleuchtung, ausgeschaltet sind.
- 2.9. Beleuchtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Leuchten in ordnungsgemäßen Zustand sind (z.B. Sicherheitsglas vorhanden). Auf ausreichende Standsicherheit von Lampenstativen ist ebenso zu achten, wie auf ausreichenden Abstand von Wänden oder leicht brennbaren Materialien (z.B. Vorhänge, Deko).
- 2.10. In Arbeitspausen ist das Studioliicht unbedingt auszuschalten und das Arbeitslicht zu benutzen.
- 2.11. Aufgrund der hohen Wärmeentwicklung sind die Studiolampen weder mit bloßen Händen anzufassen (Verbrennungsgefahr!) noch durch Gegenstände abzudecken (Brandgefahr!). Es dürfen nur für diesen Zweck geprüfte, vorhandenen Folien eingesetzt werden. Zum Befestigen der Folien sind Metallklammern zu verwenden. Klammern aus Plastik sind verboten.
- 2.12. Um Schädigungen des Augenlichtes zu vermeiden, ist der direkte Blick in den Strahl der Beleuchtungs- und Projektionseinrichtung zu vermeiden.
- 2.13. Der Einsatz pyrotechnischer Erzeugnisse sowie Geräten, die Nebel oder Rauch erzeugen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Studiopersonals.

3. Haftung

- 3.1. Der Studionutzer haftet in vollem Umfang für auftretende Schäden an der Technik und dem Inventar, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Personen verursacht werden, die unberechtigt in den Räumen arbeiten oder sich aufhalten.
- 3.2. Der/ die jeweilige Produktionsverantwortliche bzw. Veranstalter ist für die Einhaltung der Ordnung zuständig und hat ständig anwesend zu sein.
- 3.3. Bei fahrlässigem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen diese Ordnung kann es – ungeachtet der Haftungsfrage (Punkt 3.1.) - zu einem dauerhaften Entzug der Nutzungserlaubnis kommen.